

schaffen, da sie ja keine Probefahrt machen könne. Wie lange kann sie – wenn überhaupt – das Ersatzfahrzeug anmieten?

Antwort | Für Ihre beiden Fragen gilt Folgendes:

- Die erste ist leicht zu beantworten: Es muss der Zustand hergestellt werden, der vor dem Unfall bestand. Schon vor dem Unfall hatte die Kundin ein Fahrzeug, das sie akut nicht selbst steuern konnte. Aber sie konnte sich fahren lassen, was sie auch tat. Weil das eben nur mit einem Fahrzeug geht, darf sie zweifelsfrei Ersatz anmieten. Das wäre auch nicht anders, wenn sich jemand in einer Phase des strafrechtlichen Fahrerlaubnisentzugs oder eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Fahrverbots fahren ließe. Oder wenn jemand wegen Alters nicht mehr selbst fährt, das Fahrzeug aber behält, damit die Enkel Fahrdienste übernehmen können.
- Die zweite ist kritischer: Wie groß ist der Erkenntnisgewinn einer selbst durchgeführten Probefahrt im Vergleich zum Danebensitzen? Zumal ja der schadenrechtliche Anspruch auf genauso ein Fahrzeug wie das beschädigte gerichtet ist. Und da weiß die Kundin ja, wie es sich anfühlt. Das wird der eine Richter so und der andere Richter so sehen. Vorbildrechtsprechung haben wir nicht zu bieten.

► Mietwagen

Update: Abtretung an Vermieter hemmt die Verjährung

| Das LG Köln ist wie das AG Gummersbach und das AG Waiblingen der Meinung, dass die Abtretung der Schadenersatzansprüche an den Autovermieter die Verjährung der mietrechtlichen Forderung gegen den Mieter hemmt. Die 3 Gerichte bestätigen damit die von UE vertretene Auffassung. |

Folge: Der Versicherer kann sich bei einem sehr lange dauernden Rechtsstreit oder bei erst später gerichtlicher Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs nicht darauf berufen, die Forderung des Autovermieters gegen den Geschädigten sei bereits verjährt, sodass der Geschädigte keinen Schaden mehr habe (LG Köln, Beschlüsse vom 26.02.2018 und vom 17.04.2018, Az. 11 S 482/17, Abruf-Nr. 201880; AG Gummersbach, Urteil vom 20.06.2018, Az. 16 C 409/17, Abruf-Nr. 201977, beide eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter BAV, Berlin; AG Waiblingen, Urteil vom 27.04.2018, Az. 7 C 934/17, Abruf-Nr. 201978, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen).

PRAXISTIPP | Dasselbe würde in allen Fällen gelten, in denen es um restliche Reparaturkosten geht.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Der Textbaustein 456 „Grundforderung entgegen OLG Stuttgart nicht verjährt (H)“ → Abruf-Nr. 45262285 wurde aktualisiert und erweitert.
- Beitrag „Zu lange mit der gerichtlichen Durchsetzung des Erstattungsanspruchs für Mietwagen gewartet?“, UE 5/2018, Seite 12 → Abruf-Nr. 45228408

Von UE vertretene
Auffassung bestätigt

IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de

